

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 07.11.2024

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025
3.	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Pähl (Hebesatzsatzung) vom 07.11.2024
4.	Energiewende Oberland: Potentiale für Erneuerbare Energien in der Gemeinde Pähl
5.	Bauleitplanung - Erneute Entwurfsvorstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Südwest"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagenplätzen (Fl.Nr. 61/3, Gemarkung Pähl)
7.	Vollzug der Baugesetze - Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes mit Ausstellungs- und Lagerflächen, Ingenieurbüro sowie einer Wohneinheit (Fl.Nr. 417, Gem. Fischen)
8.	Erschließung Am Wiesenhang - Höhe des Eigenanteils der Gemeinde
9.	Temporäre Erweiterung der Grundschule
10.	Zuschussantrag der JFG Grünbachtal e.V.
11.	Informationen der Senioren-/Generationenbeauftragten
12.	Zuschussantrag der Mittagsbetreuung
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender
Simon Sörgel

Mitglieder
Ursula Herz
Thomas Baierl
Torsten Blaich

Richard Graf
Horst Huber
Claudia Klafs
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Andreas Ottinger
Irene Popp
Martin Promberger
Johanna Spiel
Franz Wörl

ab TOP 2 (19:33 Uhr) anwesend

Abwesend (entschuldigt)
Christina Porzelt

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Simon Sörgel
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 05.12.2024.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlich) vom 17.10.2024.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlich) vom 17.10.2024 wird genehmigt.

Abstimmung
13 : 0

2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 das derzeit gültige System der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah es mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das **Bayerische Grundsteuergesetz** (BayGrStG). Mit diesem Gesetz wird für **Grundstücke in Bayern** anstelle der Einheitswertbewertung ein **wertunabhängiges Flächenmodell** umgesetzt.

Das bundesrechtlich geregelte Recht zur Festlegung des Hebesatzes für die Grundsteuer steht nach § 25 Abs. 1 GrStG ausschließlich den Gemeinden zu. Gemäß § 25 Abs. 2 GrStG ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festzusetzen. Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung von Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Der Hebesatz muss einheitlich sein für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) und für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2).

Die bisherigen Hebesteuersätze verlieren mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 31.12.2024 automatisch ihre Gültigkeit (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG). Es sind daher zum 01.01.2025 **neue Hebesteuersätze** festzulegen. Nachrichtlich: Bei Bedarf wäre der Druck der Bescheide 2025 durch die AKDB noch bis 16.11.2024 in Auftrag zu geben (Dienstleistung).

Nach Art. 5 Abs. 1 BayGrStG können Gemeinden abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG bereits ermäßigten Grundsteuermesszahl zusätzlich reduzierte Grundsteuerhebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrages vorsehen:

Art. 4

Grundsteuermesszahlen

(1) ¹Die Grundsteuermesszahl beträgt 100 %.²Für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird die Grundsteuermesszahl auf 70 % ermäßigt.

(2) Die Grundsteuermesszahl für den Äquivalenzbetrag der **Wohnflächen** wird **um 25 % ermäßigt**, soweit eine enge räumliche Verbindung mit dem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** des Steuerschuldners besteht. ²Dies gilt nur, soweit Wohnflächen dem Inhaber des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen und mindestens einer der Bewohner durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden ist. ³Für Flächen, die den Angestellten des Betriebs zu Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Grundsteuermesszahlen für die Äquivalenzbeträge der **Gebäudeflächen** werden **um 25 % ermäßigt**, wenn ein **Baudenkmal** nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vorliegt.

(4) Die Grundsteuermesszahl für den Äquivalenzbetrag der **Wohnflächen** wird **um 25 % ermäßigt**, soweit

1. die Wohnflächen den Bindungen des **sozialen Wohnungsbaus** aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Wohnraumförderung unterliegen oder
2. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung vorliegen.

(5) ¹Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahlen nach Abs. 2 bis 4 wird gewährt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen zum Veranlagungszeitpunkt vorlagen. ²**Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, sind die Ermäßigungen nacheinander anzuwenden.** ³Den Bezugspunkt der Berechnung der ermäßigten Grundsteuermesszahl bildet jeweils die vorangegangene ermäßigte Grundsteuermesszahl.

Der auf die Fläche von Grund und Boden entfallende Teil einer wirtschaftlichen Einheit partizipiert nicht von der Ermäßigung nach Art. 4 BayGrStG.

Diese Option wurde von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Wenn die bisherigen Einnahmen mindestens wieder erreicht werden sollen, müssen für jede zusätzliche Ermäßigung andere stärker belastet werden. Es besteht die Gefahr nicht enden wollender Diskussionen ohne zu einer von Allen akzeptierten Lösung zu kommen. Nachrichtlich: Eine weiter untergliedernde Aufsplittung der einmaligen Aktenzeichen Finanzamt in zwei gleichlautende ist auch aus technischen Gründen nicht durchführbar. Erschwerend bedinge dies nach derzeitigem Stand auch eines „dritten“ Hebesatzes.

Finanzen:

Die Reform der Grundsteuer soll lt. Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. **Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Es bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform.** Ein Gesetz, in dem die Kommunen zur Aufkommensneutralität verpflichtet werden, gibt es nicht.

Der Hebesatz beträgt für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) derzeit **330 v.H.** und für die Grundsteuer B (Baugrundstücke) derzeit einheitlich **350 v. H.**

Nachrichtlich: vom 01.01.1987 bis 31.12.2009 waren die Hebesätze in Grundsteuer A und B einheitlich: 300 v.H.

Um die rechnerischen Steuereinnahmen 2024 auch in 2025 zu erzielen, bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer -A- und die Grundsteuer -B-:						
Art	Messbeträge	GrdSt via Hebesatz	GrdSt AO-Soll 25-09-24	Messbeträge	Hebesatz in %	Steuereinnahmen
	zum 31.12.2024	rechn. zum 31.12.2024	AO-Soll 10/2024	zum 01.01.2025 (tlw. hochgerechnet)		zum 01.01.2025
A	10.565,09 €	34.864,80 €	34.864,88 €	9.988,13 €	350	34.958,46 €
B	106.086,29 €	371.302,02 €	374.698,93 €	128.877,04 €	290	373.743,42 €
		406.166,81 €	409.563,81 €	138.865,17 €	Summe	408.701,87 €
2. Einheitliche Hebesätze für die Grundsteuer -A- und die Grundsteuer -B-:						
Art	Messbetrag	Steuereinnahmen (bei verm. HS)		Messbetrag (tlw. hochgerechnet)	Hebesatz	Steuereinnahmen
	zum 31.12.2024	zum 31.12.2024		zum 01.01.2025		zum 01.01.2025
A + B (je)	116.651,38 €	406.166,81 €	409.563,81 €	138.865,17 €	300	416.595,51 €
A + B (je)	116.651,38 €	406.166,81 €	409.563,81 €	138.865,17 €	305	423.538,77 €

Der Erste Bürgermeister hat sich in wiederholten Terminen mit der Kämmererei eingehend mit der Festsetzung der Hebesätze ab 01.01.2025 befasst. Die zwei Varianten wurden eingehend besprochen, wie auch Möglichkeit zur Festsetzung weiterer Hebesätze für die Fälle nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG.

Aus Sicht der Verwaltung wird aufgrund Einfachheit und Fairness eindringlich zu einheitlichen Hebesätzen geraten. Die Unsicherheiten bzgl. noch offener Fälle, zu erwartender Widerspruchs- und Klageverfahren sollten im Puffer, d.h. in der Festlegung des Hebesatzes berücksichtigt werden. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich daher bei einheitlichem Hebesatz zwei mögliche Hebesätze: 300 v. H. oder 305 v. H.

Der Erste Bürgermeister und der Kämmerer erläuterten die Berechnungsgrundlagen und im Speziellen derer Zusammenhänge hinsichtlich der bestehenden Hochrechnung als Basis zur Beschlussfindung.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der vorliegenden Berechnung und Sachverhaltsdarstellung durch den Ersten Bürgermeister. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung **einheitlicher** Hebesätze ab 01.01.2025 für die Grundsteuer -A- und die Grundsteuer -B- in Höhe von: **300 v.H.**

Von der Möglichkeit, für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG ermäßigten Grundsteuermesszahl reduzierte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags festzusetzen wird kein Gebrauch gemacht (Art 5 Abs. 1 BayGrStG). Die Sondersituation von Baudenkmalern, Wohnflächen im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft oder Sozialem Wohnungsbau wird durch Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG bereits ausreichend berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Privilegierung sind keine Gründe erkennbar.

Durch die hier entstehenden Mindereinnahmen sollen andere nicht stärker belastet werden.

Abstimmung

11 : 3

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt der vorliegenden Berechnung und Sachverhaltsdarstellung durch den Ersten Bürgermeister. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung **einheitlicher** Hebesätze ab 01.01.2025 für die Grundsteuer -A- und die Grundsteuer -B- in Höhe von: **305 v.H.**

Von der Möglichkeit, für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG ermäßigten Grundsteuermesszahl reduzierte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags festzusetzen wird kein Gebrauch gemacht (Art 5 Abs. 1 BayGrStG). Die Sondersituation von Baudenkmalern, Wohnflächen im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft oder Sozialem Wohnungsbau wird durch Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayGrStG bereits ausreichend berücksichtigt.

Für eine zusätzliche Privilegierung sind keine Gründe erkennbar.

Durch die hier entstehenden Mindereinnahmen sollen andere nicht stärker belastet werden.

Abstimmung

3 : 11

3. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Pähl (Hebesatzsatzung) vom 07.11.2024

Sachverhalt:

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Hebesatzsatzung vom 07.11.2024 zu.

Abstimmung

14 : 0

4. Energiewende Oberland: Potentiale für Erneuerbare Energien in der Gemeinde Pähl

Sachverhalt:

Hr. Scharli, Energiewende Oberland, informiert über folgende Themen:

- Energiebilanz der Gemeinde
- Potential für Windkraft in der Gemeinde
- Potential für Freiflächen-PV in der Gemeinde

Herr Scharli von der Energiewende Oberland erläutert die verschiedenen Themenbereiche anhand einer Powerpointpräsentation. Diese wird auf Wunsch der Gemeinderäte an diese versendet.

- Es gibt im Gemeindegebiet keine rentablen Standorte für Windenergieanlagen.
- Das Potenzial für Photovoltaikdachflächen ist derzeit nur zu 38,2% genutzt
- Vorstellung der PV-Freiflächen-Analyse und Vorgehensweise (Schutzgebiete und Potenzialflächen)
- Wärmenetz Pähler Ortsmitte

Beschluss:

Kein Beschluss vorgesehen.

Abstimmung

0 : 0

Kein Beschluss vorgesehen.

5. Bauleitplanung - Erneute Entwurfsvorstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Südwest"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Pähl Südwest im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Herr Krimbacher vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat in der Sitzung am 25.07.24 den Entwurf vorgestellt. Die Änderungswünsche des Gemeinderates wurden eingearbeitet:

- Festsetzung 2.1.2 und 2.2.2: Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten in Einzelhäusern von 2 auf 3 WE und in Doppelhäusern von einer auf 2 WE.

- Festsetzung 3.1.1: Dadurch notwendige Erhöhung der Gesamtgrundflächenzahl von 0,55 auf 0,6.
- Festsetzung 6.2: Änderung der Dachneigung von 22 – 27° auf 22 bis 35°.
- Festsetzung 6.4: Dachaufbauten sind zulässig, die Festsetzung zur Größe der Dachfenster wurde gestrichen

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pähl Südwest“ in der Fassung vom 26.07.2024.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, entfällt die öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung
14 : 0

6. Vollzug der Baugesetze - Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagenplätzen (Fl.Nr. 61/3, Gemarkung Pähl)

Sachverhalt:

Antrag auf Abbruch des bestehenden Stallgebäudes und Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagenplätzen auf Fl.Nr. 61/3, Gemarkung Pähl.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu bewerten. Nach Einschätzung der Verwaltung ist das sog. „Einfügegebot“ erfüllt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Garagenplätzen auf Fl. Nr. 61/3, Gem. Pähl.

Abstimmung
14 : 0

7. Vollzug der Baugesetze - Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes mit Ausstellungs- und Lagerflächen, Ingenieurbüro sowie einer Wohneinheit (Fl.Nr. 417, Gem. Fischen)

Sachverhalt:

Der Antrag befindet sich aktuell in der baurechtlichen Klärung, ob es als sog. „Freisteller“ (d.h. der Bauherr sichert auf eigene Verantwortung zu, alle Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten) oder als Bauantrag inkl. Anträgen auf Befreiungen von den Festsetzungen behandelt wird.

Es werden folgende Befreiungen beantragt:

1. Dacheindeckung in Trapezblech in einem gedeckten Grafton
2. Dachneigung 30° (statt 27°)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von der Festsetzung 1 b (Dachformen und Eindeckungen) des Bebauungsplanes „Pähler Feld“ zu und genehmigt eine Dacheindeckung mit Trapezblech in einem gedeckten Grauton.

Abstimmung**5 : 9****Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von der Festsetzung 1 b (Dachformen und Eindeckungen) des Bebauungsplanes „Pähler Feld“ zu und genehmigt eine Dachneigung von 30°.

Abstimmung**14 : 0****8. Erschließung Am Wiesenhang - Höhe des Eigenanteils der Gemeinde****Sachverhalt:**

In der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Pähl wurde in § 5 der Gemeindeanteil auf 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes festgelegt.

Eine Partei der Anlieger der Straße „Am Wiesenhang“ fordern einen höheren Gemeindeanteil für diese Erschließungsmaßnahme.

Um den gemeindlichen Anteil zu erhöhen, wäre eine Satzungsänderung erforderlich. Der erhöhte Gemeindeanteil würde dann aber auch für alle zukünftigen Erschließungsmaßnahme gelten. Eine Satzungsänderung nur für die Straße „Am Wiesenhang“ wäre rechtlich im Hinblick auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zulässig.

Auch an eine sog. „unbillige Härte“ sind sehr hohe Anforderungen gestellt. Hier könnte u.U. nur für den Einzelfall von der Erhebung der Erschließungsbeiträge ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 135 Abs. 5 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 2 KAG). Hier wäre keine Satzungsänderung erforderlich. Eine Anwendung liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Nach Rücksprache mit dem LRA ist der Sachverhalt der unbilligen Härte nur in sehr außergewöhnlichen Fällen anzuwenden, die hier jedoch nicht gegeben sind. Auch hier ist der Grundsatz der Gleichbehandlung mit anderen Erschließungsmaßnahmen und Erschließungsbeitragszahlern heranzuziehen. Sollte sich der Gemeinderat für einen Billigkeitserlass entscheiden, ist ein schriftlicher Antrag (mit Begründung) der Grundstückseigentümer erforderlich.

Die Verwaltung rät deshalb aus rechtlichen Gründen von einer Änderung der Satzung für die Einzelmaßnahme „Am Wiesenhang“ sowie von einem Billigkeitserlass ab.

Bgm. Sörgel erläutert kurz, warum die Erschließung der Straße „Am Wiesenhang“ teurer als andere Erschließungsmaßnahmen war. Insbesondere ist hierbei die Hanglage und die dadurch erforderliche Stützmauer sowie die nur einseitige Bebauung entlang der Straße zu nennen. Es handelt sich um ein durch die Eigentümer gewünschtes Baugebiet. Es gibt keine sachlichen und rechtlich haltbaren Gründe, den Gemeindeanteil zu erhöhen bzw. einen Billigkeitserlass zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt eine Erhöhung des Gemeindeanteils auf mehr als 10% samt der hierfür erforderlicher Satzungsänderung ab.

Abstimmung**11 : 2**

GR Mayr ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Herr Mayr verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt einen Billigkeitserlass aufgrund unbilliger Härte ab.

Abstimmung
13 : 0

GR Mayr ist aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Herr Mayr verlässt den Sitzungssaal.

9. Temporäre Erweiterung der Grundschule**Sachverhalt:**

In der Sitzung erfolgen Informationen zum aktuellen Stand bezüglich der temporären Erweiterung der Grundschule mit Modulbauten.

Aktuell laufen Kontakte und Beratungsgespräche mit drei Anbietern von Modulbauten, sowie Architekten etc. bzgl. Planung, Bauantrag etc.

Je nach Stand der Informationseinholung sind eventuell Beschlüsse nötig. Weitere Informationen sind aktuell noch nicht möglich.

Bgm. Sörgel erläutert den Gemeinderäten, dass eine temporäre Erweiterung bzw. Verlagerung bestimmter Schulräume in Container auf jeden Fall erforderlich wird. Schulrektor Konrad Krebber hat hierzu ein Raumprogramm vorgelegt. Deshalb hat Bgm. Sörgel bereits verschiedenen Anbieter von Containerlösung kontaktiert und Beratungsgespräche geführt. Hierbei waren auch der Schulrektor sowie der Bauhofleiter anwesend. Nächste Woche sind noch zwei weitere Container-Anbieter mit unterschiedlichen Konzepten in der Gemeinde.

Bgm. Sörgel erläutert außerdem, dass er zwei Architekten kontaktiert hat und um ein Honorarangebot gebeten hat. Für die Errichtung der Container ist ein Bauantrag erforderlich, der von einem vorlageberechtigten Architekten eingereicht werden muss.

Da voraussichtlich eine Ausschreibung der Container erforderlich ist, wurden noch keine konkreten Angebote angefordert, derzeit liegen nur unverbindliche Kostenschätzungen vor die einen großen Spielraum haben.

Beschluss:

Kein Beschlussvorschlag.

Abstimmung
0 : 0

Kein Beschluss vorgesehen.

10. Zuschussantrag der JFG Grünbachtal e.V.**Sachverhalt:**

Die JFG Grünbachtal e.V. beantragt einen Zuschuss für die notwendigen Ausgaben für Training und Spielbetrieb. Eine Zuschusshöhe ist in dem Antrag nicht genannt. In den letzten Jahren wurde durch die Gemeinde Pähl ein Zuschuss von 10 € pro Kind/Jugendlichem pro Jahr bewilligt.

Aktuell spielen und trainieren 37 Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Pähl bei der JFG Grünbachtal.

Seitens des JFG Grünbachtal wurden sowohl der Kontostand zum Antragszeitpunkt (4046,63 €) und der Bestand der Barkasse (846,69 €) übermittelt. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Geschäftsjahr (01.07.2023-30.06.2024) liegt vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat bewilligt der JFG Grünbachtal e.V. einen Zuschuss von 370 € für die Saison 2024/25.

Abstimmung
14 : 0

11. Informationen der Senioren-/Generationenbeauftragten

Sachverhalt:

In der Sitzung erfolgen Informationen durch die Senioren-/Generationen-Beauftragte.

Es ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

GRin Popp informiert über das letzte Zusammentreffen der Seniorenbeauftragten.

Themen hierbei waren u.a. das Peitingmobil (Ruftaxi) sowie soziale Landwirtschaften.

12. Zuschussantrag der Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Die Mittagsbetreuung beantragt einen Zuschuss oder eine Kostenübernahme, da der alte Kühlschrank defekt war und ersetzt wurde. Die Arbeiten wurden nach Absprache bereits ausgeführt. Die Mittagsbetreuung wäre grundsätzlich bereit, einen Anteil an den Kosten für den Kühlschrank zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf 737,74€ brutto.

Seitens der Mittagsbetreuung wurden im letzten Jahr keine Zuschüsse bei der Gemeinde beantragt. Voraussichtlich werden seitens der Mittagsbetreuung auch in diesem Jahr keine Zuschüsse beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Pähl die Kosten des Kühlschranks für die Mittagsbetreuung in Höhe von 737,74€ brutto anteilig (Betrag/prozentual)/vollständig übernimmt.

Abstimmung
14 : 0

13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Bgm. Sörgel; Zusammenlegung der ILS (Integrierten Leitstelle) mit FFB steht im Raum
2. Bgm. Sörgel; Gerüstumriss Rathausneubau
Die minimalen Abweichungen in den Abmessungen wurden umgehend korrigiert

3. Bgm. Sörgel; FW-Pähl – Erweiterungsbau
Enormes Engagement der freiwilligen Helfer. Hervorzuheben ist dabei Robert Kergl
Großer Dank und Anerkennung an alle Helfer.
4. Bgm. Sörgel; Papiercontainer auf dem Parkplatz der FW Pähl
Erster Sammeltermin verlief problemlos und ohne Verkehrschaos
5. Bgm. Sörgel; Änderung der Zufahrt Bauvorhaben auf Fl.Nr. 407/4, Gem. Pähl
Die geänderte Zufahrt verläuft auf dem Grundstück des Eigentümers und wird komplett
auf dessen Kosten hergestellt. Der Wasserhochbehälter wird durch die neue Zufahrt
nicht mehr umfahren. Hier hat die AWA Probleme gesehen.
6. Bgm. Sörgel; Leonhardifahrt
Dank an alle Beteiligten, vor allem an Andreas Ottinger
7. GRin Herz; zwei Kündigen in der Verwaltung
Eine funktionierende Verwaltung ist entscheidend und wichtig, Fachkräfte sind schwer
zu finden. GR Graf unterstützt diese Aussagen und schlägt vor, dass Thema in der BV
anzusprechen.
8. GR Mayr; Karwendelstraße Löcher im Straßenbelag vorhanden
Bgm: Löcher sind da, das ist nicht optimal aber tolerierbar. Nächstes Jahr werden die
Löcher im Rahmen einer Sanierung der Deckschicht beseitigt
9. GR Huber; fehlender Ortsschilder an Feldwegen die in den Ort führen (z.B. 30er Zone
Am Bachäcker)
Bgm. Sörgel bittet GR Huber, ihm eine Liste der entsprechenden Wege zu senden